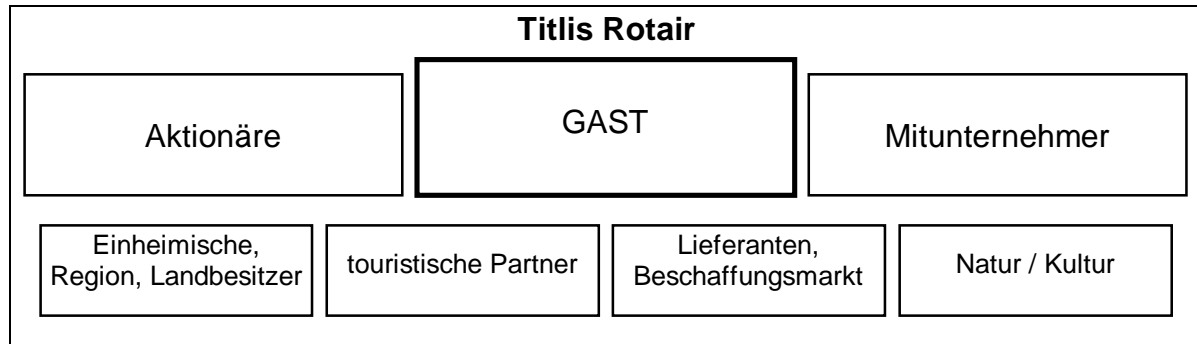


Geschäfts- und Organisationsreglement für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung der BET AG

durch den Verwaltungsrat genehmigt am 2. Dezember 1996
rückwirkend gültig ab 1.11.1996

A Unternehmungspolitik / Unternehmungsstrategie



Titlis Rotair

1. Wir wollen durch den Transport von Gästen auf den Titlis, deren Verpflegung und einer Vielfalt zusätzlicher Attraktionen und Aktivitäten einen Gewinn erzielen.
2. Die BET AG ist eine unabhängige selbständige Unternehmung.

Gast

1. Gäste, die wir nicht mögen, gibt es nicht!
2. Jeder Gast soll bei jedem Besuch bei uns ein einmaliges, touristisches Erlebnis bekommen.
3. Auf unsere Gäste gehen wir zu mit einer besonderen Freundlichkeit und wir bieten Ihnen überdurchschnittliche Qualitätsstandards und bedürfnisgerechte Angebotsvielfalt.
4. Wir bieten marktgerechte Leistung zu marktgerechten Preisen.

Aktionäre

1. Grössten Wert messen wir einer soliden Eigenkapitalbasis und einer angemessenen Rendite auf dem Eigenkapital zu.
2. Bei gutem Geschäftsabschluss entschädigen wir unsere Aktionäre für ihren Kapitaleinsatz fair und angemessen.

Mitunternehmer

1. Solange die BET AG in ihrer heutigen Grösse bestehen kann und positive Geschäftsabschlüsse erzielt, wird im Sinne einer echten, kundenfreundlichen Dienstleistung die Anzahl der beschäftigten Mitunternehmer beibehalten.
2. Einer ausgeprägten Aus- und Weiterbildung unserer Mitunternehmer messen wir grosse Bedeutung zu.

3. Wir bekennen uns eindeutig zum Leistungslohn, abgestützt auf ein einfaches Qualifikationssystem.
4. Bei hervorragendem Geschäftsabschluss beteiligen wir unsere Mitunternehmer entsprechend ihrer Leistungen am Geschäftserfolg.
5. Mitunternehmer aus Engelberg, Wolfenschiessen und der näheren Region werden bei Neueinstellungen, wenn immer möglich, bevorzugt. Als weltoffene Unternehmung stellen wir auch ausgewiesene Fachkräfte anderer Nationen ein.
6. Aus einem hohen sozialem Verantwortungsgefühl heraus sind wir bestrebt, extremen Härtefällen mit Menschlichkeit und Verständnis zu begegnen.

Einheimische, Region und Landbesitzer

1. Wir sind gegenüber den Einwohnern des Klosterdorfes, des Engelbergertals und der Region offen und partnerschaftlich.
2. Den Landbesitzern, mit welchen wir im Vertragsverhältnis betreffend Durchfahrtsrechte stehen, gewährleisten wir besondere Rechte, sofern die formellen und materiellen Rahmenbedingungen auch für uns finanziell vertretbar sind.

Touristische Partner

1. Unter der Voraussetzung, dass echte Partnerschaft gewährleistet ist, arbeiten wir mit touristischen Trägerschaften und Unternehmungen aller Stufen und Regionen zusammen.
2. Gegenüber Zusammenschlüssen auf betrieblicher und Unternehmungsstufe zur Erzielung von Synergien sind wir aufgeschlossen.

Wirtschaft (Lieferanten, Beschaffungsmarkt, ...)

1. Die BET strebt eine langfristige und erfolgreiche Existenz an.
2. Alle Lieferanten sind unsere Partner und werden fair behandelt.
3. Wenn immer möglich bevorzugen wir lokale und regionale Anbieter, ohne dabei den freien Markt aus den Augen zu verlieren.

Umwelt / Kultur

1. Wir halten Sorge zur Umwelt und betreiben einen sinn- und massvollen Natur- und Landschaftsschutz.
2. Kulturelle und sportliche Veranstaltungen in und um Engelberg finden in angepasster Form unsere Unterstützung.

B Grundsätzliches zur Organisation

Dieses Reglement ist gestützt auf Art. 627 und 716b OR sowie auf Art. 15, 19 und 20 der Statuten erlassen worden. Es regelt die Aufgaben und Befugnisse

- des Verwaltungsrates
- des Verwaltungsrats-Präsidenten
- der Mitglieder der Geschäftsleitung

1. Der Verwaltungsrat

- 1.1. Der VR besteht aus 9 Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten und allenfalls Delegierte / Arbeitsgruppen für besondere Tätigkeiten.
- 1.2. Der VR tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber dreimal jährlich.
- 1.3. Die Einberufung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich mindestens zehn Tage im voraus.
- 1.4. Der Geschäftsführer, falls erforderlich weitere Mitglieder der Geschäftsleitung, nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- 1.5. Mindestens sechs Verwaltungsräte müssen anwesend sein, für die Beschlussfassung über folgende Geschäfte:
 - Genehmigung Budgets und Jahresrechnung
 - Statutenänderungen zuhanden der Aktionärsversammlung
 - Änderungen des Geschäfts- und Organisationsreglementes
 - Strategische Unternehmungsplanung
 - Ernennung des Geschäftsführers, Mutationen in dieser Position

2. Aufgaben und Kompetenzen des Verwaltungsrates

- 2.1. Der Verwaltungsrat delegiert die Geschäftsführung vollumfänglich an die Geschäftsleitung, soweit nicht Gesetz, Statuten, dieses Reglements oder besondere Beschlüsse des Verwaltungsrates etwas anderes festlegen.
 - 2.2. Der Verwaltungsrat hat die Oberleitung der Unternehmung inne. Ebenfalls ist er Aufsichts- und Kontrollorgan für die Geschäftsführung. Er formuliert die Unternehmungspolitik/Unternehmungsstrategie und lässt sich soweit erforderlich mindestens monatlich schriftlich über das Wesentliche im Geschäftsgang orientieren.
 - 2.3. Er legt die Organisation der Unternehmung fest.
 - 2.4. Er legt die Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzplanung und der Finanzkontrolle fest.
 - 2.5. Er regelt die Zeichnungsberechtigung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen.
 - 2.6. Die Einzelheiten sind im beigelegten Funktionendiagramm festgelegt.
 - 2.7. Die Verwaltungsräte haben alle Geschäftsakten beim Austritt, spätestens aber zwei Jahre nach dem Austritt aus dem Verwaltungsrat zurückzugeben.
 - 2.8. Der Verwaltungsrat verpflichtet sich zu einer ertragsabhängigen Dividendenpolitik.
3. **Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder** (Anhang I)
Die Verwaltungsräte beziehen jährlich eine feste Entschädigung sowie einen erfolgsbezogenen Bonus. Sofern ein Cashflow (Gewinn vor Abschreibungen) von über 9 Mio. Fr. erzielt **und** eine Dividende resp. Kapitalreduktion von

mindestens 10 % des ursprünglichen Aktiennennwertes von Fr. 250.- ausbezahlt wird.

Ebenfalls wird ein Sitzungsgeld ausbezahlt. Für die ausserordentlichen Bemühungen ausserhalb der üblichen Verwaltungstätigkeit werden die Verwaltungsräte zusätzlich entschädigt.

4. Der Präsident des Verwaltungsrates (VR-Präsident)

Im Sinne effektiver Unternehmensführung haben der VR-Präsident und der Geschäftsführer gemäss Funktionendiagramm besondere Kompetenzen. Über entsprechende Entscheide ist der Verwaltungsrat im nachfolgenden Monatsbericht zu informieren.

5. Die Geschäftsleitung (GL)

Die GL setzt sich aus höchstens 5 Mitgliedern zusammen. Der vom Verwaltungsrat gewählte Geschäftsführer ist Vorsitzender der GL. In dessen Abwesenheit führen der Stv. Direktor oder ein Vizedirektor die Geschäfte.

Die GL hat ihr Wirken vollumfänglich auf die vom VR erlassenen Unternehmungspolitik/Unternehmungsstrategie sowie auf besondere Weisungen des Verwaltungsrates auszurichten.

Die GL orientiert den VR einmal monatlich schriftlich über den Geschäftsverlauf. Ausserordentliche, wesentliche Vorfälle sind dem Verwaltungsrat unverzüglich mitzuteilen.

Der Geschäftsführer verfügt über alle Kompetenzen, die zur Ausübung seiner Aufgaben erforderlich sind. Die Entscheidungsbefugnisse ergeben sich aus der Delegation der Geschäftsführung und sind im Funktionendiagramm geregelt.

C Ehrencodex

Die Verwaltungsräte verpflichten sich

- zu absoluter Vertraulichkeit (Stillschweigen) über sämtliche Belange der Unternehmungstätigkeit, insbesondere über Diskussionen und Beschlüsse aus Verwaltungsrats-Sitzungen und einschlägigen Informationen seitens der Geschäftsleitung.
- ausschliesslich die Interessen der BET AG zu wahren.
- abgeleitet aus der Treuepflicht (OR Art 717) in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, welche eigene Interessen oder Interessen von Ihnen nahestehenden oder von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Personen berühren.
- Zur Einhaltung des Dienstweges gegenüber dem Geschäftsführer und den Mitgliedern der Geschäftsleitung